

# Dez. 4 Bau und Verkehr

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1060/23

### Titel der Drucksache

Erarbeitung einer Förderrichtlinie für die Errichtung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichen Flächen

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

01

*Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, eine Förderrichtlinie für die Förderung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichen Flächen im Entwurf vorzulegen.*

Das sichere und komfortable Abstellen von Fahrrädern trägt wesentlich zur Nutzung dieses Fortbewegungsmittels für alltägliche Wege bei. Daher müssen an Zielen und Quellen sichere Abstellplätze geschaffen werden. Ein Förderprogramm kann Anreize schaffen, sichere und diebstahlgeschützte Radabstellanlagen herzustellen. Darüber hinaus können weitere positive Effekte erzielt werden:

- ungeordnetes abstellen (z.B. an Straßenverkehrsschildern, Baumschutz oder ähnlichen) im öffentlichen Raum wird geordnet auf private Flächen verlagert
- erhöhte Sicherheit in Wohnhäusern durch sichere Abstellmöglichkeiten außerhalb von Hausfluren oder Wohnungen

Die Stadtverwaltung stimmt diesem Beschlussvorschlag zu.

02

*Förderfähig soll dabei ausschließlich die Errichtung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichen Flächen sein. Die mögliche Förderung soll dabei mindestens wie folgt gestaffelt werden:*

- *überdachte bzw. geschlossene Abstellanlagen erhalten die höchst mögliche Förderung;*
- *zusätzlich soll für diese Varianten ein Bonus gewährt werden, wenn die Überdachung dauerhaft begrünt wird;*
- *offene und frei zugängliche Anlagen sind gestaffelt zu fördern, je nach Aufwand und Qualität – so sollten Doppelstockanlagen entsprechend höher gefördert werden;*

*bei allen Varianten ist die Errichtung eines barrierefreien Zugangs mit einem gesonderten Bonus zu fördern*

Die Stadtverwaltung empfiehlt über den Beschlussvorschlag hinaus, dass ausschließlich zusätzliche oder nachträgliche Radabstellanlagen gefördert werden, die über das Maß der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze hinausgehen. Dieses Kriterium sollte zwingend in die Beschlussvorlage aufgenommen werden. Das Zusammenspiel mit weiteren Satzungen wie Vorgartensatzung und Begrünungssatzung ist im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie zu betrachten.

03

*Förderziel dieser Förderrichtlinie sind geeignete private Bestandsflächen natürlicher und juristischer Personen.*

Das Förderziel ist verständlich, sollte aber detailliert im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie betrachtet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erfolgte keine juristische Prüfung der möglichen Förderrichtlinie. Um durch diesen Beschlusspunkt keine Nachteile per Beschluss zu schaffen, empfiehlt die Stadtverwaltung diesen Beschlussvorschlag nicht anzunehmen.

04

*Der Förderrichtlinienentwurf ist bis Ende 3. Quartal 2023 dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Dabei legt die Stadtverwaltung auch dar, inwieweit personelle Kapazitäten für die Bearbeitung der Förderanträge vorhanden sind, bzw. im nächsten Haushalt vorgesehen werden müssten.*

Die Förderung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichen Flächen durch die Stadt Erfurt bedeutet eine Erweiterung des freiwilligen Aufgabenbereiches.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass auf der im Sachverhalt benannten Haushaltsstelle 68100.95038 im Finanzplan für 2024 ff. lediglich 10.000 EUR zur Verfügung stehen. Der Ansatz i. H. v. 55.000 EUR wurde lediglich für die Jahre 2022 und 2023 veranschlagt. Diese HHSt dient des Weiteren ausschließlich der Absicherung der Kosten für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch die Stadt selbst und kann nicht für die Förderung an Dritte herangezogen werden.

Die Bereitstellung weiterer Mittel bzw. die Finanzierung entsprechender personeller Ressourcen bezüglich der Fördermittelbearbeitung ist angesichts zu erwartender finanzieller Belastungen auf Grund des Tarifabschlusses im Rahmen der Haushaltplanung 2024/25 ff. sowie der geopolitischen Lage ungewiss und deshalb nach Maßgabe des Haushaltes zu entscheiden.

Die Stadt Wien hat eine Förderung von Abstellanlagen auf privaten Flächen eingeführt. Diese Förderrichtlinie kann (unter Beachtung deutscher Gesetze, den hier gültigen Rahmenbedingungen und einer juristischen Prüfung) für die Stadt Erfurt als Best Practice dienen und damit die personellen Kapazitäten im Rahmen halten.

Unter Beachtung der finanziellen Aspekte, kann diesem Beschlussvorschlag mit Änderung zugestimmt werden. Die Stadtverwaltung empfiehlt eine Anpassung der zeitlichen Frist auf das Ende des 4. Quartals, auf Grund der intensiven juristischen Prüfung und ämterübergreifenden Abstimmung.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

01

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, eine Förderrichtlinie für die Förderung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichen Flächen im Entwurf vorzulegen.

02

Förderfähig soll dabei ausschließlich die Errichtung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichen Flächen sein. **Es sollen ausschließlich zusätzliche oder nachträgliche Radabstellanlagen gefördert werden, die über das Maß der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze hinausgehen.**

~~Die mögliche Förderung soll dabei mindestens wie folgt gestaffelt werden:~~

Die Stadtverwaltung prüft, in wie weit eine Staffelung der Förderung am Beispiel der folgenden Kriterien festgelegt werden kann:

- überdachte bzw. geschlossene Abstellanlagen erhalten die höchst mögliche Förderung;
- zusätzlich soll für diese Varianten ein Bonus gewährt werden, wenn die Überdachung dauerhaft begrünt wird;
- offene und frei zugängliche Anlagen sind gestaffelt zu fördern, je nach Aufwand und Qualität – so sollten Doppelstockanlagen entsprechend höher gefördert werden;
- bei allen Varianten ist die Errichtung eines barrierefreien Zugangs mit einem gesonderten Bonus zu fördern

**Das Zusammenspiel mit weiteren Satzungen wie Vorgartensatzung und Begrünungssatzung ist im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie zu betrachten.**

03

~~Förderziel dieser Förderrichtlinie sind geeignete private Bestandsflächen natürlicher und juristischer Personen.~~

04

Der Förderrichtlinienentwurf ist bis Ende 34. Quartal 2023 dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Dabei legt die Stadtverwaltung auch dar, inwieweit personelle Kapazitäten für die Bearbeitung der Förderanträge vorhanden sind, bzw. im nächsten Haushalt vorgesehen werden müssten.

**Anlagenverzeichnis**

Bärwolff

Unterschrift Beigeordneter

26.05.2023

Datum